

Anlage Preisblatt STAWAG Fernwärme

Lieferstelle(n):

vorzuhaltende Leistung

kW

1. Wärmepreise

Der an die STAWAG zu zahlende Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen aus:

- 1.1 dem Grundpreis (GP) für die gemäß Wärmeliefervertrag vorzuhaltende Leistung. Er beträgt derzeit (Stand 1. Januar 2025):

	Netto	Brutto (19 % MwSt.)
für die ersten 30 kW	71,46 €/kW/a	85,04 €/kW/a
für jede weitere kW	38,32 €/kW/a	45,60 €/kW/a

- 1.2 dem Arbeitspreis (AP). Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Januar 2025):

Netto	Brutto (19 % MwSt.)
98,20 €/MWh	116,86 €/MWh
9,820 ct/kWh	11,686 ct/kWh

2. Preisanpassungsklauseln

- 2.1 Der Wärmepreis (GP und AP) ändern sich nach den folgenden Preisanpassungsklauseln zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente:

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,30 \times \frac{I}{I_0} + 0,50 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$AP = AP_0 \times \left(0,26 \times \frac{K}{K_0} + 0,23 \times \frac{G}{G_0} + 0,16 \times \frac{CO_2}{CO_{20}} + 0,35 \times \frac{W}{W_0} \right)$$

- GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)
- GP₀ = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 69,00 €/kW/a
Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 37,00 €/kW/a
- AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)
- AP₀ = Arbeitspreis (Nennpreis) = 108,00 €/MWh bzw. 10,800 ct/kWh
-
- I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Publikationen > Statistische Berichte > Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - monatliche Veröffentlichung, Basis 2021 = 100
- Bei einer Änderung des GP zum 1. Januar gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis September des Vorjahres.
- Bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.
- I₀ = Basis Investitionsgüterindex = 112,0 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate Oktober bis Dezember 2022 und der Monate Januar bis September 2023]
-
- L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ08-D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter Genesis-Online Datenbank > Code 62221-0004 > Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Wirtschaftszweige > Werteabruf, Basis 2020 = 100
- Bei einer Änderung des GP zum 1. Januar gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes des 4. Quartals des Vorjahres und der Quartale 1 - 3 des Vorjahres.
- Bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Quartale 2 - 4 des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres.
- L₀ = Basis Lohnindex = 105,4 [arithmetische Mittel der Quartalswerte des veröffentlichten Lohnindex (L) des 4. Quartals 2022 und des 1. bis 3. Quartals 2023]
-
- K = Index der Erzeugerpreise für Braunkohle (Lfd.-Nr. 14) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter Themen > Wirtschaft > Preise > Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte > Publikationen > Statistische Berichte > Statistischer Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - monatliche Veröffentlichung, Basis 2021 = 100

Bei einer Änderung des GP zum 1. Januar gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis September des Vorjahres.

Bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.

K_0 = Basis Kohleindex = 128,3 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Kohleindex (K) der Monate Oktober bis Dezember 2022 und der Monate Januar bis September 2023]

G = Der Gaspreisindex wird aus dem Durchschnitt der Gaspreise des kontinuierlichen Handels an der European Energy Exchange (EEX) für die Produkte „Natural Gas Seasons Futures Summer“ und „Natural Gas Seasons Futures Winter“ im Marktgebiet THE (Trading Hub Europe) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gebildet. Es gilt der arithmetische Mittelwert der Produkte „Summer“ gewichtet mit 20 Prozent und „Winter“ gewichtet mit 80 Prozent der Settlementpreise über zwölf Monate mit einem Zeitversatz von drei Monaten.

Bei einer Änderung des AP zum 1. Januar gilt somit das arithmetische Mittel der Preise der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis September des Vorjahres.

Bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Preise der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.

Eine regelmäßig aktualisierte Übersicht der zugrunde liegenden Tageswerte findet sich auf der Internetseite der STAWAG unter stawag.de/produkte/waerme.

G_0 = Basis Gaspreisindex = 73,00 €/MWh [Mittelwert aus der zuvor aufgeführten Berechnung über den Basiszeitraum der Monate Oktober bis Dezember 2022 und der Monate Januar bis September 2023]

CO_2 = ECarbix (European Carbon Index), EEX-Abrechnungspreis für Emissionsrechte in €/t.

Bei einer Änderung des AP zum 1. Januar gilt jeweils das arithmetische Mittel des ECarbix der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis September des Vorjahres.

Bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel des ECarbix der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.

CO_{2_0} = Basis ECarbix = 83,5 €/t [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten ECarbix (CO_2) der Monate Oktober bis Dezember 2022 und der Monate Januar bis September 2023]

W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) unter GENESIS-Online Datenbank > Code 61111-0006 > Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der

Verwendungszwecke des Individualkonsums > Sonderpositionen > Werteabruf > CC13-77, Basis 2020 = 100

Bei einer Änderung des GP zum 1. Januar gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis September des Vorjahres.

Bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres.

W_0 = Basis Wärmepreisindex = 161,5 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der Monate Oktober bis Dezember 2022 und der Monate Januar bis September 2023]

- 2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises (AP) stellen die Faktoren „K“, „G“ und „CO₂“ das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.
- 2.3 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2.1 angegebenen Indizes (zum Beispiel von aktuell „2020 = 100“ auf „2025 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , K_0 , G_0 , W_0) und Nennpreise (GP_0 , AP_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sofern bei länger zurückliegenden Zeiträumen eine Umbasierung anhand der „langen Reihen“ nicht möglich ist, ist eine Anpassung mittels geeigneter Verkettungsfaktoren durchzuführen.
- 2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender, Index/Wert vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, den bisherigen Index/Wert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder durch einen veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen, welcher der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.
- 2.5 Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [destatis.de](https://www.destatis.de) sowie die Preise der EEX unter [eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw](https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw) veröffentlicht.
- 2.6 Über Änderungen gemäß Ziffer 1 bzw. 2.1 und Ziffer 2.3 wird der Kunde in Textform informiert, wenn gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist.
- 2.7 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.
- 2.8 Die Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Kosten aus der Gasspeicherumlage

Die STAWAG berechnet dem Kunden die Kosten aus der Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG für die Wärmeerzeugung weiter. Diese Weiterberechnung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit der gesetzlichen Grundlage (zurzeit bis 31. März 2027). Die Kosten betragen derzeit (Stand 1. Januar 2025):

Netto	Brutto (19 % MwSt.)
1,52 €/MWh	1,81 €/MWh
0,152 ct/kWh	0,181 ct/kWh

3.1 Die Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme ändern sich, wenn sich die Gasspeicherumlage ändert. Sie werden entsprechend der Anpassungsklausel jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Anpassungsklausel enthaltenen Elemente angepasst:

$$KGSU = KGSU_0 \times \left(\frac{GSU}{GSU_0} \right)$$

KGSU = jeweils gültige Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme in EUR/MWh bzw. ct/kWh

KGSU₀ = Basis-Kosten der Gasspeicherumlage für Wärme: Kosten durch die Gasspeicherumlage in Bezug auf die eingesetzten Erdgasmengen im Verhältnis zur abgesetzten Wärmemenge = 0,30 €/MWh

GSU = der unter tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in €/MWh

GSU₀ = Wert der Gasspeicherumlage zum 1. Oktober 2022: 0,59 €/MWh

3.2 Der KGSU entfällt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage in § 35e EnWG.

3.3 Die Kosten aus der Gasspeicherumlage gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG